

Begründung der Dringlichkeit

Um die Genehmigung der schulorganisatorischen Maßnahme gem. § 81 Abs. 3 SchulG NRW rechtzeitig beantragen zu können und somit die Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln vor dem 01.02.2015 erhalten zu können, ist es erforderlich, die Vorlage am 27.10.2014 im Ausschuss für Schule und Weiterbildung zu behandeln.